



Amt für Justizvollzug Graubünden
Uffizi per l'execuziun giudiziala dal Grischun
Ufficio per l'esecuzione giudiziaria dei Grigioni

Hausordnung

Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Konkordats der Ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BR 350.400) und Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 14 der Verordnung über die Vollzugseinrichtungen im Kanton Graubünden (VEV, BR 350.520).

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
I. Geltungsbereich	5
Geltungsbereich Art. 1	5
II. Organisation	5
Allgemeines Art. 2	5
Direktorin/Direktor Art. 3	5
Bereiche und Abteilungen Art. 4	6
III. Eintritt	6
Aufnahmebedingungen Art. 5	6
Datenerfassung Art. 6	6
Leibesvisitation Art. 7	6
Effekten Art. 8	6
Bargeld Art. 9	7
Kleidung Art. 10	7
Eintrittsgespräche Art. 11	8
Zellenzuteilung Art. 12	8
Vollzugsplan Art. 13	8
IV. Allgemeine Verhaltensregeln und Vollzugsalltag	9
Pflichten der eingewiesenen Person Art. 14	9
Stimm- und Wahlrecht Art. 15	9
Tagesordnung Art. 16	9
Mahlzeiten Art. 17	10
Zellengestaltung und -reinigung Art. 18	10
Tiere Art. 19	10
Beurteilung des Verhaltens Art. 20	10
Rauchen Art. 21	10
Gewalt und Waffen Art. 22	11
Rechtsgeschäfte Art. 23	11
Geldspiele Art. 24	11
Pornografie/ Gewaltdarstellungen Art. 25	11
Alkohol, Arzneimittel und Betäubungsmittel Art. 26	11
Schmuggel Art. 27	12
Verwertung verbotener Gegenstände und Bargeld Art. 28	12
Kontrollen Art. 29	12
Unmittelbarer Zwang Art. 30	12

V.	Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der Anstalt.....	13
	Interne Anlaufstellen Art. 31	13
	Kontakt unter den eingewiesenen Personen Art. 32.....	13
VI.	Arbeit, Arbeitsentgelt und Ausbildung	13
	Arbeitspflicht Art. 33	13
	Arbeitszeiten Art. 34	13
	Arbeitsentgelt Art. 35	14
	Verwendung des Arbeitsentgelts Art. 36.....	14
	Aus- und Weiterbildung sowie interne Kurse Art. 37.....	14
	Bildung im Strafvollzug (BiSt) Art. 38	15
VII.	Fachdienste	15
	Sozialdienst Art. 39	15
	Seelsorge Art. 40	15
VIII.	Medizinische Versorgung.....	15
	Allgemeines Art. 41	15
	Gesundheitsförderung Art. 42	15
	Körperpflege Art. 43	16
	Medizinische Betreuung Art. 44.....	16
	Spital- und Klinikeinweisung Art. 45.....	16
	Zahnärztin/Zahnarzt Art. 46.....	16
	Meldepflicht bei Unfall oder Krankheit Art. 47	17
	Krankenakten Art. 48	17
	Behandlungskosten Art. 49	17
IX.	Freizeitgestaltung.....	18
	Freizeit Art. 50.....	18
	Multimediasystem, elektrische und elektronische Geräte Art. 51.....	18
	Bibliothek Art. 52	18
X.	Beziehungen zur Aussenwelt	18
	Allgemein Art. 53	18
	Besondere Fälle der Einweisung Art. 54	19
	Briefe, elektronische Datenträger und elektronische Post Art. 55.....	19
	Telefon Art. 56.....	19
	Geschenke und Pakete Art. 57.....	19
	Zeitungen und Zeitschriften Art. 58	20
	Besuche Art. 59.....	20
	Allgemeines zu Ausgang und Urlaub Art. 60.....	21
	Termine und Fristen Art. 61	22
	Ausgang Art. 62.....	22

Sachurlaub	Art. 63	22
Beziehungsurlaub	Art. 64	22
Urlaubspass	Art. 65	23
Rückkehr	Art. 66	23
XI.	Austritt	23
Bedingte Entlassung	Art. 67	23
Zelleninventar	Art. 68	23
Effekten	Art. 69	24
Guthaben	Art. 70	24
Aufenthaltsbestätigung	Art. 71	24
XII.	Disziplinarwesen und Rechtsmittel	24
Disziplinarwesen allgemein	Art. 72	24
Zuständigkeit	Art. 73	25
Rechtsmittel	Art. 74	25
XIII.	Schlussbestimmung	26
Inkrafttreten	Art. 75	26

Vorbemerkungen

Sie stehen mit Ihrem Eintritt in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tignez in einer ungewohnten Situation. Der Aufenthalt in einer Anstalt bedeutet ein Leben in enger Gemeinschaft. Das erfordert Eingliederung, gegenseitige Rücksichtnahme und Disziplin. Die Hausordnung, die gestützt darauf erlassenen Weisungen und Merkblätter sowie der Sanktionenkatalog bei Widerhandlungen gegen die Regelungen setzen Leitlinien und sollen dazu beitragen, dass Sie Ihr Leben nach der Entlassung positiv gestalten können. Sie sind während Ihres Aufenthalts in der JVA Cazis Tignez für ein geordnetes Zusammenleben mitverantwortlich.

Neben dieser Hausordnung haben Sie insbesondere das Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500), die Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung, JVV; BR 350.510), die Verordnung über die Vollzugseinrichtungen im Kanton Graubünden (VEV; BR 350.520), die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission sowie ergänzende Vorschriften in Form von Weisungen und Merkblättern zu beachten.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Hausordnung gilt für die eingewiesenen Personen der JVA Cazis Tignez im geschlossenen Vollzug. Für die anderen Vollzugsformen gilt sie, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

Für die Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft finden zudem die entsprechenden Bestimmungen der VEV Anwendung.

II. Organisation

Allgemeines

Art. 2

Die Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez ist eine Anstalt des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats. Sie untersteht dem Amt für Justizvollzug Graubünden.

Direktorin/Direktor

Art. 3

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen; sie oder er

- a) ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und wirtschaftlichen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;

- b) sorgt für die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) erlässt anstaltsinterne Weisungen und Merkblätter. Die Weisungen bedürfen der Genehmigung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters.

Bereiche und Abteilungen

Art. 4

Die JVA Cazis Tignez gliedert sich in Bereiche, welche in Abteilungen untergliedert sind. Die Direktorin oder der Direktor bildet zusammen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern die Anstaltsleitung.

III. Eintritt

Aufnahmebedingungen

Art. 5

Zur Aufnahme in die Anstalt bedarf es eines Vollzugsauftrags, einer Einweisungsverfügung, eines Haftentscheids oder eines schriftlichen Festnahme- oder Verhaftungsprotokolls der zuständigen Behörde.

Datenerfassung

Art. 6

Beim Eintritt werden die Daten der eingewiesenen Person erfasst. Es werden insbesondere die Identität der eingewiesenen Person geprüft, die Personendaten erfasst und Fotografien erstellt. Die Daten können im Verlaufe des Vollzugs regelmässig neu erfasst werden.

Leibesvisitation

Art. 7

Die eingewiesene Person wird beim Eintritt von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen. Ist eine Entkleidung erforderlich, erfolgt die Leibesvisitation in Abwesenheit anderer eingewiesener Personen in zwei Phasen.

Besteht konkreter Verdacht, dass die eingewiesene Person verbotene Gegenstände in Körperöffnungen verborgen hält, kann eine Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal erfolgen.

Effekten

Art. 8

Effekten, welche eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung sowie die Gesundheit und Hygiene darstellen, sowie Bargeld werden der eingewiesenen Person abgenommen. Die eingewiesene Person hat insbesondere Kleineffekten, wie Portemonnaie und Mobiltelefon sowie Barschaften und Ausweispapiere –

namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Ausländerausweise und Fahrzeugführerausweise – abzugeben.

Belassen werden Gegenstände, welche für die eingewiesene Person einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- und Bildungszwecken dienen, sofern dies mit den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht.

Die Effekten werden im Effektenverzeichnis erfasst, welches auch darüber Auskunft gibt, welche Gegenstände die eingewiesene Person abgeben muss und welche sie behalten kann.

Für die Effekten sowie die belassenen Gegenstände übernimmt die Anstalt keine Haftung.

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person eingelagert werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten der eingewiesenen Person verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände sowie verderbliche Ware werden entschädigungslos vernichtet.

Bargeld

Art. 9

Der Bargeldbesitz ist verboten.

Beim Eintritt werden für die eingewiesene Person die gemäss Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission vorgesehenen Konten eröffnet. Das beim Eintritt vorhandene Bargeld wird anteilmässig den Konten gutgeschrieben. Bei besonders kleinen oder sehr grossen Beträgen kann die Anstaltsleitung eine andere Aufteilung anordnen. Überwiesenes oder durch Besucherinnen oder Besucher übergebenes Geld wird pro Monat bis zu einem Maximalbetrag dem Frei- und der Restbetrag den anderen Konten gutgeschrieben. Der Maximalbetrag wird in einer Weisung festgelegt.

Bei der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft gelten die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung.

Kleidung

Art. 10

Beim Eintritt werden der eingewiesenen Person Anstaltskleider und Anstaltsschuhe abgegeben, welche diese während des Aufenthalts in der Anstalt zu tragen hat.

Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft können eigene Leibwäsche und Kleidungsstücke tragen.

Die Direktorin oder der Direktor erlässt dazu eine Weisung, in welcher auch abweichende Regelungen für einzelne Abteilungen getroffen werden können.

Eintrittsgespräche

Art. 11

Mit der eingewiesenen Person wird ein Eintrittsgespräch geführt.

Das medizinische Fachpersonal führt nach dem Eintritt ein medizinisches Eintrittsgespräch durch und zieht bei Hinweisen auf eine unaufschiebbare und notwendige Untersuchung oder Behandlung eine Ärztin oder einen Arzt bei.

Zellenzuteilung

Art. 12

Neu eintretende Personen werden in der Regel in der Eintritsabteilung untergebracht. Die eingewiesene Person wird in der Regel in einer Einzelzelle untergebracht. Der Zustand der Zelle wird beim Neubezug jeweils in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und unterzeichnet. Für während des Aufenthalts in der betreffenden Zelle entstandene Schäden haftet die eingewiesene Person.

Über die Unterbringung innerhalb der Anstalt entscheidet die Anstaltsleitung. Die eingewiesene Person hat keinen Anspruch auf eine Unterbringung ihrer Wahl.

Bei der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sind die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung zu beachten.

Vollzugsplan

Art. 13

Der Sozialdienst erarbeitet mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan. Dieser richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission. Die einweisende Stelle wird über den Vollzugsplan orientiert und auf deren Verlangen in die Erarbeitung miteinbezogen.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln und Vollzugsalltag

Pflichten

der eingewiesenen Person

Art. 14

Die eingewiesene Person hat die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Vollzugsmitarbeitenden Folge zu leisten. Sie hat sich den angeordneten Kontrollen zu unterziehen und mit ihrem Verhalten dazu beizutragen, dass die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gewährleistet ist. Die eingewiesene Person hat sich so zu verhalten, dass ein konfliktfreies Zusammenleben in der Anstalt möglich ist.

Die eingewiesene Person hat an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten. Sie hat den Vollzugsplan einzuhalten und sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen.

Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Gegenstände, namentlich Maschinen, Geräte, Materialien und Einrichtung, mit Sorgfalt zu behandeln sowie zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Sie haftet für alle schuldhaften Beschädigungen. Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 15

Im Rahmen der Gesetzgebung besteht die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg oder während des bewilligten Ausgangs oder Urlaubs durch Urnengang an Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen. Die eingewiesene Person hat das Stimmmaterial selber anzufordern.

Tagesordnung

Art. 16

Die Direktorin oder der Direktor legt die Tagesordnung in einer Weisung fest. Die Tagesordnung umfasst insbesondere den Zellaufschluss, die Arbeits-, Ausbildungs- und Pausenzeiten, die Essenszeiten, die Zeitfenster der Freizeit sowie den Zelleinschluss. Die Direktorin oder der Direktor kann von der Weisung abweichende Anordnungen treffen, wenn es für einen geordneten Anstaltsbetrieb erforderlich ist.

Die eingewiesene Person hat täglich Anrecht auf einen Hoffreigang von mindestens einer Stunde. Diese Stunde kann auch aufgeteilt werden.

Mahlzeiten

Art. 17

Die abgegebenen Mahlzeiten werden je nach Abteilung und Wohngruppe in Gemeinschaftsräumlichkeiten oder in der Zelle eingenommen.

Diät- oder Sonderkost wird auf Verschreibung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes abgegeben. Besondere Wünsche, welche die eingewiesene Person mit ihrer Religion oder Weltanschauung begründet, werden berücksichtigt, soweit es die Verhältnisse in der Anstalt zulassen.

Zellengestaltung und -reinigung

Art. 18

Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein und ist sauber zu halten. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen, werden entfernt.

Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine separate Weisung zur Zellenordnung.

Tiere

Art. 19

Das persönliche Halten von Tieren ist verboten.

Beurteilung des Verhaltens

Art. 20

Das Verhalten sowie die Freizeitgestaltung der eingewiesenen Person wird auf der Wohngruppe von ihren Gruppenbetreuenden periodisch beurteilt. Ändert sich die Beurteilung des Verhaltens, wird dies mit der eingewiesenen Person besprochen. Diese Beurteilung wird bei Entscheidungen im Rahmen des Vollzugsplanes mitberücksichtigt.

Rauchen

Art. 21

Das Rauchen ist in der Zelle bei geschlossener Türe sowie im Freien an den gekennzeichneten Orten und zu den vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Direktorin oder der Direktor erlässt dazu eine separate Weisung.

Die Direktorin oder der Direktor kann das Rauchen im Interesse eines geordneten Anstaltsbetriebs, aus feuerpolizeilichen Gründen und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen einschränken oder vorübergehend verbieten.

Gewalt und Waffen

Art. 22

Verboten sind:

- a) Tätlichkeiten, Drohungen oder ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Dritte;
- b) vorsätzliche Sachbeschädigungen;
- c) Einführen, Herstellen, Besitz und Weitergabe von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Gegenständen, die als gefährliche Waffen verwendet werden können.

Rechtsgeschäfte

Art. 23

Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen und Gewähren von Darlehen, sind verboten. Das gilt ebenso für Rechtsgeschäfte zwischen eingewiesenen Personen und Mitarbeitenden der Anstalt bzw. des Amtes für Justizvollzug Graubünden.

Geldspiele

Art. 24

Es ist der eingewiesenen Person verboten, während des gesamten Vollzugs an Spielbankenspielen, Lotterien und Wetten in irgendeiner Form teilzunehmen.

Pornografie/ Gewaltdarstellungen

Art. 25

Einführen, Besitz, Konsum und Weitergabe jeglichen Materials mit strafrechtlich relevantem pornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt sind verboten. Die Direktorin oder der Direktor regelt mit separater Weisung, welches Material zugelassen wird.

Alkohol, Arzneimittel und Betäubungsmittel

Art. 26

Einführen, Herstellen, Besitz, Konsum und Weitergabe von Alkohol, Betäubungsmitteln und von der Ärztin oder vom Arzt nicht verordneten oder nicht zugelassenen Arzneimitteln ist verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt.

Schmuggel

Art. 27

Ein- und Ausführen und Weitergabe von Waren wie Lebensmitteln, Medikamenten, Bargeld, anderen Zahlungsmitteln und Rauchwaren unter Umgehung der Kontrolle sind verboten.

Verwertung verbotener Gegenstände und Bargeld

Art. 28

Verbotene Gegenstände sowie eingeschmuggelte Waren und Bargeld werden eingezogen. Verbotene Gegenstände und eingeschmuggelte Waren können verwertet oder vernichtet werden. Ein Verwertungserlös und sichergestelltes Bargeld fallen dem Unterstützungsfonds zu.

Kontrollen

Art. 29

Die eingewiesene Person, ihre Zelle sowie ihre Effekten und Behältnisse können zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt durchsucht werden. Die Durchsuchung der eingewiesenen Person wird durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt.

Urinproben und Alkoholtests werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben abgenommen.

Die eingewiesene Person hat angeordneten Urinproben und Alkoholtests nachzukommen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

Die Verweigerung wird einem belastenden Ergebnis gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat die eingewiesene Person die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Unmittelbarer Zwang

Art. 30

Die Vollzugsmitarbeitenden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegen die eingewiesene Person sowie Dritte unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. Sie wahren dabei die Grundsätze der Recht- und der Verhältnismässigkeit.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Die Hilfsmittel werden durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter auf Antrag der Direktorin oder des Direktors bestimmt.

V. Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der Anstalt

Interne Anlaufstellen

Art. 31

Die Leiterinnen und Leiter der Wohngruppen sind für die eingewiesenen Personen erste Anlaufstelle für sämtliche Auskünfte, Anliegen und Hilfeleistungen.

Will eine eingewiesene Person für spezifische Angelegenheiten eine persönliche Besprechung mit den dafür zuständigen Vollzugsmitarbeitenden, hat sie dies via Multimediasystem oder schriftlich und begründet anzumelden.

Kontakt unter den eingewiesenen Personen

Art. 32

Es ist der eingewiesenen Person verboten, für die Kontaktaufnahme mit anderen eingewiesenen Personen das ihr zugewiesene Gebiet der Anstalt zu verlassen. Der eingewiesenen Person ist es nicht gestattet, fremde Wohngruppen zu betreten. Die Kontaktaufnahme zu anderen eingewiesenen Personen über die Zellenfenster und Spazierhöfe ist untersagt.

Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen kann die Direktorin oder der Direktor den mündlichen Kontakt zwischen den eingewiesenen Personen einschränken.

VI. Arbeit, Arbeitsentgelt und Ausbildung

Arbeitspflicht

Art. 33

Die eingewiesene Person ist zu der ihr zugewiesenen Arbeit verpflichtet (Art. 81 StGB), ausgenommen bei durch das medizinische Fachpersonal bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

Bei der Arbeitszuteilung wird nach Möglichkeit auf die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Interessen der eingewiesenen Person sowie auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitsbereiche Rücksicht genommen.

Die eingewiesene Person darf den Arbeitsplatz ohne Bewilligung der Vollzugsmitarbeitenden nicht verlassen.

Arbeitszeiten

Art. 34

Die Direktorin oder der Direktor legt die Arbeitszeiten in einer Weisung fest. Sie oder er kann die Arbeitszeiten in Abweichung von der Weisung nach den Bedürfnissen der Betriebe und Abteilungen anpassen.

Arbeitsentgelt

Art. 35

Das Arbeitsentgelt an die eingewiesene Person richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

An arbeitsfreien Tagen, während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung und wenn die eingewiesene Person wegen einer Disziplinarsanktion oder einer besonderen Sicherungsmassnahme der Arbeit nicht nachgehen kann sowie bei absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet. Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit und bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine minimale Grundentschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission ausgerichtet.

Besucht die eingewiesene Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

Verwendung des Arbeitsentgelts

Art. 36

Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission. Die Konten werden durch die Anstalt geführt. Die eingewiesene Person erhält periodisch eine Abrechnung. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Einkäufe können nur erfolgen, wenn genügend Geld auf dem Freikonto verfügbar ist. Das Angebot beschränkt sich auf ausgewählte Artikel.

Aus- und Weiterbildung sowie interne Kurse

Art. 37

Je nach Eignung, Vorbildung sowie persönlichem Interesse und Einsatz wird die eingewiesene Person soweit möglich beruflich gefördert.

Im Vollzugsplan kann auch eine Teilnahme an Fernkursen vorgesehen werden.

Die Direktorin oder der Direktor kann die eingewiesene Person zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen verpflichten.

Bildung im Strafvollzug (BiSt) Art. 38

Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, an Bildung im Strafvollzug (BiSt) teilzunehmen.

VII. Fachdienste

Sozialdienst

Art. 39

Der Sozialdienst unterstützt die eingewiesene Person bei der Aufarbeitung der begangenen Delikte, der Regelung persönlicher Angelegenheiten und der Beziehungen nach aussen sowie der Entlassungsvorbereitung.

Die eingewiesene Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Seelsorge

Art. 40

Die seelsorgerische Betreuung der eingewiesenen Personen erfolgt durch eine reformierte und eine katholische Seelsorgerin oder einen Seelsorger. Sie organisieren oder halten Gottesdienste ab und stehen der eingewiesenen Person für Gespräche zur Verfügung.

Gehört die eingewiesene Person einer anderen Glaubensrichtung an, so wird auf Gesuch der eingewiesenen Person nach Möglichkeit die Verbindung zu einer Vertreterin oder einem Vertreter ihres Glaubens hergestellt. Besuche und die Durchführung von glaubensgemeinschaftlichen Veranstaltungen müssen von der Direktorin oder dem Direktor bewilligt werden.

VIII. Medizinische Versorgung

Allgemeines

Art. 41

Die medizinische Versorgung erfolgt durch den Gesundheitsdienst, die Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte sowie weitere Fachpersonen, die bei Bedarf beigezogen werden.

Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch entsprechendes Fachpersonal.

Gesundheitsförderung

Art. 42

Die Anstalt fördert die Präventionsarbeit, beispielsweise im Bereich HIV/AIDS, Hepatitis, Drogen, Alkohol, Nikotin oder Ernährung. Sie führt insbesondere Veranstaltungen durch und gibt Informationsmaterial ab. Auf Wunsch der eingewiesenen Person kann eine persönliche Beratung vermittelt werden.

Körperpflege

Art. 43

Die eingewiesene Person muss die hygienischen Minimalanforderungen einhalten. Sie erhält täglich Gelegenheit zum Duschen, sofern es die Anstaltsabläufe zulassen.

Medizinische Betreuung

Art. 44

Beim Eintritt wird die eingewiesene Person durch das medizinische Fachpersonal untersucht. Es ist ein Fragebogen auszufüllen, der Auskunft über frühere Krankheiten und Unfälle sowie den aktuellen Gesundheitszustand gibt. Die obligatorische Untersuchung durch die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte erfolgt – Notfälle ausgenommen – bei der nächsten Visite.

Die eingewiesene Person kann sich bei gesundheitlichen Problemen an den Gesundheitsdienst wenden. Dieser überweist die eingewiesene Person bei Bedarf an die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte oder das forensische Fachpersonal. Die ärztliche Notfallversorgung ist jederzeit gewährleistet.

Bei einer eingewiesenen Person mit Suchtproblemen kann auf Anordnung der Anstaltsärztinnen oder der Anstaltsärzte oder einer forensischen Fachperson eine Substitutionstherapie durchgeführt werden.

Spital- und Klinikeinweisung

Art. 45

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die einweisende Behörde auf Antrag der Anstalt. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor die Einweisung auf Antrag der Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte veranlassen. Die einweisende Behörde wird sobald als möglich darüber orientiert.

Sofern der Strafvollzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, untersteht die eingewiesene Person während des Aufenthalts im Spital oder der Klinik der Anstalt und hat die Anordnungen der Anstaltsleitung, der einweisenden Behörde und des Klinikpersonals zu befolgen.

Zahnärztin/Zahnarzt

Art. 46

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen, soweit sie unaufschiebbar und notwendig sind, mithin Notfälle darstellen. Weitergehende Behandlungen können durchgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Behandlungen erfolgen durch eine von der Anstalt bezeichnete Zahnärztin oder einen von der Anstalt bezeichneten Zahnarzt.

Für die Kosten von Zahnbehandlungen hat die eingewiesene Person selber aufzukommen. Ist sie dazu nicht in der Lage, versucht der Sozialdienst, beim zuständigen Sozialamt oder bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache einzuholen.

Meldepflicht bei Unfall oder Krankheit

Art. 47

Jeder Unfall ist unverzüglich der oder dem zuständigen Mitarbeitenden zu melden. Die Verletzung der Meldepflicht kann die Kürzung oder den Wegfall von Versicherungsleistungen zur Folge haben.

Wer im Ausgang oder Urlaub erkrankt oder verunfallt und ärztlicher Hilfe bedarf, hat die Anstalt unverzüglich zu orientieren.

Krankenakten

Art. 48

Die Krankengeschichten der eingewiesenen Person und die medizinischen Dokumente des medizinischen Fachpersonals werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Anstaltsleitung bzw. das medizinische Fachpersonal stellt sicher, dass Unberechtigte nicht in die Akten Einsicht nehmen.

Behandlungskosten

Art. 49

Die Kostentragung für medizinische Behandlungen richtet sich nach dem JVG, den Ausführungsverordnungen sowie den entsprechenden Richtlinien und Merkblättern des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats.

Die eingewiesene Person trägt die Kosten von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen in der Anstalt, von Medikamenten sowie von stationären Behandlungen in Spitälern oder Kliniken, soweit nicht die Krankenversicherung oder ein anderer Kostenträger dafür aufkommt und die Kostentragung möglich und zumutbar ist.

Medizinisch unumgängliche und unaufschiebbare ärztliche Behandlungen werden unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der eingewiesenen Person und unabhängig vom Vorliegen einer Kostengutsprache vorgenommen. Eine allfällige Kostengutsprache ist nachträglich bei der einweisenden Behörde einzuholen.

IX. Freizeitgestaltung

Freizeit

Art. 50

Die Anstalt organisiert ein Freizeitprogramm, u.a. mit weiterbildenden Kursen, Vorträgen und Sport.

Multimediasystem, elektrische und elektronische Geräte

Art. 51

Die Anstalt verfügt über ein Multimediasystem, auf welches die eingewiesene Person aus ihrer Zelle zugreifen kann. Für die einzelnen Dienste/Funktionen werden Entschädigungen erhoben. Die Direktorin oder der Direktor regelt diese in einer Weisung. Die Entschädigung wird dem Freikonto der eingewiesenen Person belastet. Das entsprechende Gerät ist auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Anstaltsleitung kann die Benutzung des Multimediasystems einschränken sowie bei Zuwiderhandlungen die entsprechenden Geräte einziehen.

Verboten sind:

- a) Beschaffung, Besitz, Benützung und Weitergabe von privaten Kommunikationsgeräten wie namentlich Mobiltelefonen sowie von nicht bewilligten elektrischen oder elektronischen Geräten;
- b) die Abänderung anstaltseigener Anlagen und Geräte.

Bibliothek

Art. 52

Die Anstalt unterhält eine Bibliothek. Die eingewiesene Person kann sich Informationsmaterial oder Lesestoff ausleihen. Die Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

X. Beziehungen zur Aussenwelt

Allgemein

Art. 53

Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Anstalt erfolgt schriftlich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben.

Besondere Fälle der Einweisung

Art. 54

Bei besonderen Fällen der Einweisung, namentlich Polizei-, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, sind die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung zu beachten.

Briefe, elektronische Datenträger und elektronische Post

Art. 55

Briefe und elektronische Datenträger sowie elektronische Post werden kontrolliert. Ausgenommen ist der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden. Der Briefverkehr mit Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Amtsstellen wird inhaltlich nicht überprüft.

Ausgehende Postsendungen sind offen, unfrankiert und mit dem Absender versehen abzugeben. Ausgenommen sind Sendungen an die Aufsichtsbehörde. Postsendungen mit ungebührlichem Inhalt oder mit Angaben über Mitinhaftierte werden nicht weitergeleitet. Sie werden der eingewiesenen Person zurückgegeben.

Besteht konkreter Verdacht des Missbrauchs, kann die Amtsleiterin oder der Amtsleiter den Postverkehr auf Antrag der Direktorin oder des Direktors einschränken oder untersagen.

Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Telefon

Art. 56

Die eingewiesenen Personen können private Telefongespräche auf eigene Kosten über das Multimediasystem sowie die Telefone auf den Fluren und in den Spazierhöfen führen. Die Gebühren werden dem entsprechenden Konto belastet. Für bewilligte amtliche Telefonate werden keine Gebühren erhoben.

Die Telefongespräche, ausgenommen mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt und mit Amtsstellen, werden aus Sicherheitsgründen überwacht und aufgezeichnet. Sie können bei Missbrauch eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Geschenke und Pakete

Art. 57

Geschenke werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht

gefährden und keine verbotenen Gegenstände und Genussmittel enthalten. Gegenstände, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, werden eingezogen.

Bargeld, das zugunsten der eingewiesenen Person übergeben oder einbezahlt wird, wird analog Art. 9 gutgeschrieben.

Pakete werden vor der Aushändigung an die eingewiesene Person kontrolliert.

Unzulässige eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen) werden nach Orientierung der eingewiesenen Person auf deren Kosten zurückgesandt oder verwertet. Ein Verwertungserlös wird dem Unterstützungsfonds gutgeschrieben.

Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Zeitungen und Zeitschriften

Art. 58

Der eingewiesenen Person kann bewilligt werden, Zeitungen und Zeitschriften zu abonnieren, wenn

- a) sie im öffentlichen Handel erhältlich sind,
- b) die Vollzugsziele nicht entgegenstehen und
- c) genügend Geld auf dem entsprechenden Konto vorhanden ist.

Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften werden der eingewiesenen Person nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht nachgesandt. Die eingewiesene Person ist für die Adressänderung selbst verantwortlich.

Besuche

Art. 59

Die eingewiesene Person kann in der Regel einmal wöchentlich Besuch empfangen. Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde pro Woche.

Die Bereichsleitung Betreuung & Sicherheit entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung des Besuchs.

Besucherinnen und Besucher haben sich mit einem amtlichen Papier auszuweisen, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt. Minderjährige Besucherinnen und Besucher müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. Die Direktorin oder der Direktor kann Ausnahmen bewilligen sowie die Besuchszeit einschränken oder erweitern.

Die Besuche werden überwacht. Die eingewiesenen Personen sind dafür verantwortlich, dass die Besucherinnen und Besucher über die Besuchsregelungen orientiert sind. Verstösst das Verhalten der eingewiesenen Person oder der Besuchenden

während der Besuchszeit gegen Anstand und Sitte oder besteht der Verdacht auf Übergabe von unzulässigen Gegenständen, wird der Besuch abgebrochen und die der Situation angemessenen Massnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergriffen. Werden die Vorschriften der Besuchsordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise missachtet, können die fehlbaren Besucherinnen und Besucher von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.

Besuche von Behördenmitgliedern, Mitgliedern von Amtsstellen und Rechtsanwälten finden in der Anstalt statt und werden nicht an das Besuchskontingent angerechnet. Besteht konkreter Verdacht des Missbrauchs oder der Gefährdung der Sicherheit, kann die Amtsleiterin oder der Amtsleiter den Kontakt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors einschränken oder untersagen.

Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Allgemeines zu Ausgang und Urlaub

Art. 60

Die Direktorin oder der Direktor kann der eingewiesenen Person Ausgang und Urlaub im Rahmen der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission bewilligen, sofern die einweisende Behörde diese Kompetenz an die Anstalt delegiert hat. Während laufenden Strafverfahren nach mutmasslichen Delikten, die während der Vollzugszeit stattgefunden haben, werden Ausgänge und Urlaube in der Regel nicht gewährt.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen insbesondere bezüglich Abholen und Zurückbringen, Begleitung, Verhalten, Einhaltung eines Programms, Aufenthaltsort oder Benutzung eines Motorfahrzeuges gemacht werden. Ausgänge und Urlaube können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

Bei besonderen Fällen der Einweisung, namentlich Polizei-, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, ist die Zustimmung der zuständigen Verfahrensleitung erforderlich.

Die Direktorin oder der Direktor regelt die Einzelheiten mit separater Weisung.

Termine und Fristen

Art. 61

Für Ausgänge und Urlaube hat die eingewiesene Person spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Ausgangs- oder Urlaubsdatum ein Gesuch einzureichen.

Ein erneutes Gesuch kann erst nach korrekter Absolvierung der bewilligten Öffnung eingereicht werden. Ein Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem die eingewiesene Person vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

In den Fällen, in denen sich die einweisende Behörde die Kompetenz zur Ausgangs- und Urlaubsgewährung vorbehalten hat, leitet die Anstaltsleitung das Gesuch dieser Behörde zum Entscheid weiter.

Ausgang

Art. 62

Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken.

Voraussetzungen, Umfang und Dauer richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

Sachurlaub

Art. 63

Sachurlaub kann gewährt werden zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist.

Voraussetzungen und Dauer richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission. Sachurlaube werden in der Regel ohne Übernachtung gewährt.

Beziehungsurlaub

Art. 64

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Voraussetzungen, Umfang und Dauer richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

Urlaubspass

Art. 65

Der eingewiesenen Person werden die hinterlegten Ausweisschriften während Ausgängen und Urlauben nicht ausgehändigt. Die einweisende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die eingewiesene Person erhält einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der Anstalt Auskunft gibt.

Rückkehr

Art. 66

Bei der Rückkehr aus Ausgängen und Urlauben können bei Verdacht auf Schmuggel Leibesvisitationen durchgeführt werden. Besteht konkreter Verdacht, dass die eingewiesene Person verbotene Gegenstände in Körperöffnungen verborgen hält, kann eine Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal erfolgen.

Vom Urlaub oder Ausgang hat die eingewiesene Person nüchtern (0,0 Promille) und drogenfrei zurückzukehren.

XI. Austritt

Bedingte Entlassung

Art. 67

Die eingewiesene Person kann beim Sozialdienst vier Monate vor der möglichen bedingten Entlassung das Gesuchsformular beziehen.

Die Anstalt verfasst zu Händen der einweisenden Behörde gestützt auf die Besprechungen in den Vollzugssitzungen einen Vollzugsbericht. Die Anstaltsleitung leitet diesen mit den allfälligen Gesuchsunterlagen und ihren Empfehlungen an die einweisende Behörde und bei entsprechender Empfehlung zusätzlich an die Bewährungshilfe weiter.

Zelleninventar

Art. 68

Vor dem Austritt ist die Zelle zu reinigen. Sie ist in korrektem Zustand unter Berücksichtigung des Abnahmeprotokolls nach Art. 12 abzugeben.

Das Zelleninventar wird kontrolliert. Fehlende oder defekte Gegenstände werden der eingewiesenen Person belastet.

Die eingewiesene Person nimmt ihre privaten Gegenstände mit oder trägt deren Entsorgungskosten.

Effekten

Art. 69

Die eingelagerten Effekten werden mit der eingewiesenen Person kontrolliert. Diese bestätigt die vollständige Übernahme unterschriftlich.

Die von der Anstalt erhaltenen Kleider, Wäschestücke, Schuhe und anderen Gegenstände sind zurückzugeben.

Bei eingewiesenen Personen, die ausgeschafft werden, wird das zulässige Reisegepäck festgelegt. Die eingewiesene Person hat dafür zu sorgen, dass persönliche Effekten, welche nicht als Reisegepäck mitgeführt werden können, vor dem Entlassungstag an Dritte übergeben oder entsorgt werden.

Persönliche Effekten, welche bei einer Versetzung nicht mitgegeben werden können, werden von der Anstalt nachgeliefert. Die Transportkosten werden der eingewiesenen Person belastet.

Guthaben

Art. 70

Das Guthaben der eingewiesenen Person wird bei der Entlassung in Absprache mit der Einweisungsbehörde der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten der für die Nachbetreuung zuständigen Stelle überwiesen.

Der eingewiesenen Person wird in der Regel lediglich ein angemessener Betrag bar ausbezahlt. Ausnahmsweise, wenn eine Überweisung der Guthaben nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, wird ihr das ganze Guthaben bar ausbezahlt.

Vorbehalten bleiben insbesondere Abzüge für die Behandlungskosten, Heimschaffungskosten und durch die einweisende Behörde verfügte Kostenbeteiligungen.

Aufenthaltsbestätigung

Art. 71

Die eingewiesene Person erhält auf Gesuch eine Bescheinigung über den Strafvollzug in der Anstalt mit Datum des Ein- und Austritts.

XII. Disziplinarwesen und Rechtsmittel

Disziplinarwesen allgemein

Art. 72

Die eingewiesene Person hat die Vorschriften des JVG, der JVV, der VEV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen der Anstaltsmitarbeitenden und den Vollzugsplan zu befolgen.

Verstöße werden disziplinarisch geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Polizei beigezogen werden.

Zuständigkeit

Art. 73

Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist die Direktorin oder der Direktor zuständig. Die Direktorin oder der Direktor kann die Disziplinarbefugnis an die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter delegieren.

Rechtsmittel

Art. 74

Uneinigkeiten unter den eingewiesenen Personen oder Beschwerden gegen das Personal sollen durch eine persönliche Aussprache bereinigt werden. Bleibt die Unterredung fruchtlos, kann sich die eingewiesene Person an die Direktorin oder den Direktor wenden.

Gegen Verfügungen und Massnahmen der Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen bei der Direktorin oder beim Direktor schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung und hemmt somit den Vollzug der Verfügung oder Massnahme nicht.

Beschwerden gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Amtsleiterin oder beim Amtsleiter angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 75

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort, Datum: Coblenz, 27. Oktober 2021

Ort, Datum: Cher, 26. Oktober 2021

Amt für Justizvollzug Graubünden



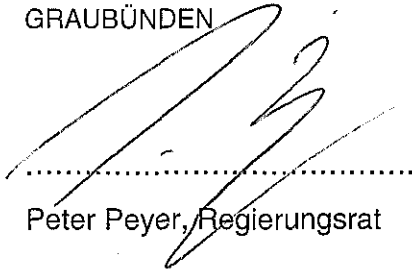
mag. art. Ines Follador-Breitenmoser
Direktorin

Amt für Justizvollzug Graubünden



lic. iur. RA Mathias Fässler
Amtsleiter

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT
GRAUBÜNDEN


.....

Peter Peyer, Regierungsrat

Genehmigt am: 27.10.2021.....

Von der Ostschweizer Strafvollzugskommission genehmigt am: 29.10.2021.....